

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für Kinder der Gemeinde Gorxheimertal in der ab 01.09.2013 gültigen Fassung**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702,703) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 06.08.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal wird von der Gemeinde Gorxheimertal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Gemäß § 26 HKJGB hat die Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Damit wird die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt. Ferner soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert werden. Aufgabe der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

#### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

1. Die Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Gorxheimertal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.

2. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Gornheimetal auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich gemäß der Anmeldungen und dem Alter der Kinder nach Geburtsdatum. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind berücksichtigt.  
Bevorzugt aufgenommen werden jedoch zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.  
  
Danach werden ferner bevorzugt die Kinder berufstätiger Eltern oder Personensorgeberechtigter bzw. Eltern oder Personensorgeberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, Ausbildung etc. durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers etc. nachgewiesen wird.  
Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimetal erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.  
Im Zweifel wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung des Kreisgesundheitsamtes eingeholt.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

1. Die Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimetal ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet.  
  

Vormittagsbetreuung:	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ganztagsbetreuung:	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erfolgt täglich im Rahmen der Ganztagsbetreuung.
2. Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.  
  
Eine weitere wahlweise Schließung bis zu einer Woche kann während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen erfolgen.

Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, gegebenenfalls auch einige Tage darüber hinaus.

3. Ferner kann die Einrichtung geschlossen werden, bei Streiks, Fortbildungsveranstaltungen des Personals und sonstigen besonderen Gründen.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Elternbriefe und/oder durch Aushänge.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden und den Impfstatus nachweisen, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 4 Wochen zurückliegen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertagesstätte aufgrund einer Aufnahmebestätigung der Kindergartenleitung.
3. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
4. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung,  
die Gebührensatzung  
die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat an.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Es ist sinnvoll, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen, damit eine kontinuierliche Gruppenarbeit gewährleistet ist. Im Regelfall sollen die Kinder spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen und ein Frühstück mitbringen.
2. Die Kinder sollen die Kindertagesstätte sauber und ordentlich/zweckmäßig gekleidet besuchen.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab.
4. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

5. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
6. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
7. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
8. Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren und Entgelte zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

1. Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang im jeweiligen Kindergarten bekannt gemacht.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 9**

### **Versicherungen**

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Benutzungs--  
gebühr: Berechnungsgrundlagen,

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesatzung der Gemeinde Gornheimertal, in Kraft getreten am 01.09.2004, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gornheimertal, 24.08.2013

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister



### **Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung**

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 24.08.2013, 151. Jahrgang, Ausgabe Nr. 196 und  
b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 24.08.2013, 65. Jahrgang, Ausgabe Nr. 196

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gornheimertal für Kinder der Gemeinde Gornheimertal gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 30.09.2001, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 22.07.2007, bekannt gemacht wurde.

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft

Gornheimertal, 26.08.2013

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister

